

A photograph of a classroom with students. In the foreground, a student with long brown hair is seen from behind, wearing a green shirt and writing in a notebook with a yellow pencil. To the left, another student with dark hair in a ponytail is visible. The background is slightly blurred, showing other students and classroom posters.

Richtlinien Besondere Förderung

Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen
2. Auflage 2016



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Arbeitsgruppe Besondere Förderung

Luzia Annen, Leiterin Schulentwicklung (Projektleitung)
Sylvia Bürkler, Verantwortliche für Unterrichtsfragen
Gerhard Fischer, Alice Keiser, Stelle für Sonderpädagogik
Judy Müller, Leiterin Sonderpädagogik
Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Ursula Rufer, Schulpsychologin
Rolf Schmid, Rektor Gemeinde Hünenberg
Mattias Wyss, schulischer Heilpädagoge

In Teil-Arbeitsgruppen wirkten weitere Fachpersonen mit:

Ruedi Beglinger, Bruno Betschart, Daniela Bitzer, Veronika Bossard, Manuela Ciotto, Maya Feld, Cordula Heiner, Sara Hess, Daniel Honegger, Edith Iten, Regula Püntener, Brigitte Röthlin, Dominik Schuler, Martin Senn

Überarbeitete Auflage Mai 2016

Gültig ab Schuljahr 2016/17
Martina Krieg, Leiterin Abteilung Schulentwicklung
Markus Kunz, Leiter Abteilung Schulaufsicht
Schulpsychologischer Dienst
Fachgruppe Besondere Förderung
Arbeitsgruppe Lernzielanpassung

DBK AGS 3.2 / 9 / 17089

Bezugsquelle

Die Broschüre ist online unter www.zg.ch
(Suchbegriff: Besondere Förderung) abrufbar.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
1.1. Vorbemerkung	5
1.2. Ziele der Richtlinien	5
1.3. Integrative und separative Schulungsform	5
1.4. Angebote der Besonderen Förderung	5
1.5. Ressourcen	6
1.6. Zuständigkeiten	6
1.7. Delegation	7
1.8. Personelle Rahmenbedingungen	7
2. Allgemeiner Ablauf der Besonderen Förderung an den gemeindlichen Schulen	8
3. Angebote der Besonderen Förderung	10
3.1. Heilpädagogische Förderung	10
3.2. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache	12
3.3. Besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug	12
3.4. Logopädie	13
3.5. Psychomotoriktherapie	14
3.6. Kleinklassen	15
4. Lernzielanpassungen, Dispensation, Repetition und Notengebung	16
4.1. Vorbemerkung	16
4.2. Allgemeines	16
4.3. Vorübergehende Lernzielanpassungen	16
4.4. Überdauernde Lernzielanpassungen	17
4.5. Laufbahnbestimmende Massnahmen	18
4.6. Ersatzangebot auf der Sekundarstufe I	18
4.7. Verzicht auf eine Beurteilung im Zeugnis bei Teilleistungsstörungen	18
4.8. Repetition und Rückversetzung	18
5. Das schulische Standortgespräch	19
6. Lernbericht	19
7. Datenschutz	19
Anhang 1: Übersicht Möglichkeiten von Lernzielanpassungen	20
Anhang 2: Zuständigkeiten der involvierten Personen im Überblick	21

Abkürzungsverzeichnis

APD-KJ	Ambulanter psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
KK	Kleinklasse
KKbF	Kleinklasse für Besondere Förderung
KKtS	Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder
KLP	Klassenlehrperson
KOSO	Konzept Sonderpädagogik
Logo	Logopädin, Logopäde
LRS	Lese-Rechtschreib-Störung
PMT	Psychomotoriktherapeutin, Psychomotoriktherapeut
PS	Primarstufe
Sek I	Sekundarstufe I
SchulG	Schulgesetz
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	schulisches Standortgespräch

1. Einleitung

1.1. Vorbemerkung

Die «Richtlinien Besondere Förderung» ersetzen die «Richtlinien Integrative Schulungsform für Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I ISF» von 2005 und das Merkblatt «Lernzielanpassungen. Präzisierungen zu den Richtlinien für Integrative Schulungsformen ISF» vom 24. Januar 2008. In die Richtlinien aufgenommen werden zudem die «Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen» aus dem Jahr 2002 und die «Empfehlungen des Erziehungsrates zur Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlichen im Kanton Zug» aus dem Jahr 1993 sowie die Verbindlichkeiten des Merkblatts «Merkblatt LRS. Auswirkungen der Les- und Rechtschreibstörung (LRS) auf die Notengebung in den Sprachfächern» vom Oktober 2010.

Die «Richtlinien Besondere Förderung» umfassen die Angebote der Besonderen Förderung gemäss § 33^{bis} des Schulgesetzes (SchulG)¹ sowie die gemeindlichen Schuldienste gemäss § 43 SchulG. Dazu zählen:

- Besondere Förderung (inkl. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen sowie Deutsch als Zweitsprache (DaZ))
- Kleinklassen für Besondere Förderung (KKbF) und für nur teilweise schulbereite Kinder (KKtS)
- Logopädie, Psychomotoriktherapie

Detaillierte Angaben und Empfehlungen zu einzelnen Angeboten werden in der «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien Besondere Förderung» aufgeführt.

Im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) wird die Sonderschulung (verstärkte Massnahme) detailliert beschrieben. Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Bildungsbedarf wird zudem in den «Richtlinien integrative Sonderschulung IS» beschrieben.

1.2. Ziele der Richtlinien

Die «Richtlinien Besondere Förderung» legen die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Besondere Förderung im Allgemeinen und für die einzelnen Angebote für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I fest. Sie beinhalten die Beschreibungen der geltenden gesetzlichen Regelungen für die Optimierung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Die Ausführungen unterstützen die Umsetzung der Besonderen Förderung in der Praxis und konkretisieren die Besondere Förderung, falls dies nicht bereits im KOSO geschehen ist.

1.3. Integrative und separative Schulungsform

Grundsätzlich ist die integrative Schulungsform gegenüber der separativen vorzuziehen (§ 33^{bis} Abs. 2 SchulG).

Alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sollen, soweit möglich und sinnvoll, integrativ im Regelklassenunterricht geschult werden. Die Lernbedingungen werden so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Lern- und Förderbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Lernerfolge für alle ermöglichen. Dafür werden individualisierende Unterrichts- und Lernformen eingesetzt. Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge (SHP) unterstützt die Schülerinnen und Schüler nach Bedarf im Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht und berät die Lehrperson. Für Massnahmen im Bereich der Logopädie, der Psychomotoriktherapie oder DaZ werden entsprechende Fachpersonen beigezogen.

1.4. Angebote der Besonderen Förderung

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (vom Kindergarten bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I) besonders gefördert werden (§ 33^{bis} Abs. 1 SchulG).

Besonderer Bildungsbedarf liegt vor (vgl. KOSO, S. 13ff.):

- bei Kindern und Jugendlichen, die den Lehrplänen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in den Lern-, Sozial- und/oder Selbstkompetenzen festgestellt werden;
- bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen, die zusätzlich zum Regelunterricht besondere Unterstützung brauchen.

¹ BGS 412.11

Verpflichtende Angebote der Besonderen Förderung in den gemeindlichen Schulen sind:

- Heilpädagogische Förderung
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen
- DaZ
- Besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie

Es können auch Kleinklassen (KK) geführt werden.

1.5. Ressourcen

Die Finanzierung der Angebote der Besonderen Förderung an den gemeindlichen Schulen erfolgt durch die Gemeinde. Alle Angebote werden mittels Normpauschale durch den Kanton mitfinanziert.

Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1.2 Pensen pro 100 Schulkinder². In diesem Pensum eingerechnet sind die Ressourcen für alle Angebote der Besonderen Förderung durch die SHP sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotoriktherapie. Diese Vorgabe erlaubt eine flexible und den gemeindlichen Bedingungen angepasste Zuteilung. DaZ-Angebote sind in der kantonalen Normpauschale mitgerechnet, aber nicht explizit ausgewiesen.

1.6. Zuständigkeiten

Entscheide über die Besondere Förderung liegen in der Zuständigkeit der Rektorin, des Rektors (§ 63 Abs. 4 Bst. j SchulG). Dazu gehören insbesondere Massnahmen der Besonderen Förderung, die den Lehrplan bzw. die Lernziele oder die Stundentafel betreffen.

Folgende Entscheide sind davon betroffen:

- Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Förderung

- Massnahmen der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit DaZ
- Besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug
- Vorübergehende Lernzielanpassungen
- Überdauernde Lernzielanpassungen
- Laufbahnbestimmende Massnahmen
- Zuweisung in eine Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder (KKtS) oder in die Kleinklasse Besondere Förderung
- Repetition und Rückversetzung (§ 8, § 25 Promotionsreglement³)
- Ersatzangebot für Schülerinnen und Schüler der Werk- oder Realschulen auf der Sekundarstufe I in den Fächern Französisch und/oder Englisch
- Verzicht auf eine Beurteilung im Zeugnis (§ 5 Promotionsreglement)

Die Rektorin, der Rektor entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, der KLP, der SHP und/oder allenfalls weiterer betroffener Fachpersonen. In den meisten Fällen wird diese Stellungnahme aus dem schulischen Standortgespräch (SSG) folgen. Die Teilnahme am SSG ist für die Rektorin, den Rektor nicht zwingend.

Über eine logopädische Therapie oder Psychomotoriktherapie entscheidet die Rektorin, der Rektor auf der Grundlage der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, der KLP, der SHP und/oder allenfalls weiterer betroffener Fachpersonen sowie zusätzlich aufgrund der Empfehlung von der zuweisenden Fachperson unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der logopädischen bzw. psychomotorischen Abklärung.

Über laufbahnbestimmende Massnahmen (vgl. Kap. 4) gemäss SchulR §6 b entscheidet die Rektorin, der Rektor aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

Für die Umsetzung einer integrativen Schule und zur effektiven Förderung der Schülerinnen und Schüler ist eine kooperative Kultur der Zusammenarbeit und Absprachen zwischen den KLP, SHP und weiteren Fachpersonen wichtig. Gemäss § 63 Abs. 1 SchulG ist die Schulleitung für

² Diese Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die Besondere Förderung. SHP: 1 Vollpensum pro 100 Schülerinnen und Schüler; Logopädietherapie: 1 Vollpensum pro 750 Schülerinnen und Schüler; Psychomotoriktherapie: 1 Vollpensum pro 1500 Schülerinnen und Schüler (KOSO, S. 11).

³ BGS 412.113

die operative Führung der Schule zuständig. Die Verantwortung für die (Weiter-)Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität liegt bei den Gemeinden. Es liegt daher in der Zuständigkeit der Schulleitung, allfällige spezifische Gefässe für die Koordination und die Zusammenarbeit einzurichten.

Über den Einsatz der Pensen und die Verteilung der Zeiteinheiten, insbesondere auch für weitere Angebote der Besonderen Förderung, entscheidet die Schulleitung (§ 63 SchulG). Anhang 3, Seite 20, gibt einen Überblick bei den Zuständigkeiten.

1.7. Delegation

Mittels einer Delegationsverfügung in den Gemeinden können die Zuständigkeiten der Rektorinnen, Rektoren an weitere Personen oder Gremien delegiert werden. Alle Entscheide unterstehen dem Rechtsmittelweg und sind beschwerdefähig.

1.8. Personelle Rahmenbedingungen

SHP, Logopädinnen, Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Ausbildung (§ 23 Abs. 2 Verordnung zum SchulG (SchulV) vom 7. Juli 1992⁴).

Stehen nicht genügend Bewerbende mit entsprechendem Diplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur gemäss § 23b SchulV eine befristete Lehrbewilligung erteilen.

⁴ BGS 412.111

2. Allgemeiner Ablauf der Besonderen Förderung an den gemeindlichen Schulen

❶ In erster Linie ist die KLP mit Unterstützung der SHP für das Erkennen und Erfassen von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zuständig. Jedoch kann auch auf Hinweis der Erziehungsberechtigten, oder weiterer Fachpersonen (HFE, PMT, Logopädin usw.) einer Vermutung auf besonderen Bildungsbedarf nachgegangen werden.

❷ Die KLP und die SHP erstellen einen Förderplan und setzen die Massnahmen im Regelunterricht um. Der Förderplan enthält den Zeitpunkt der Überprüfung der Massnahmen. Die Schülerin, der Schüler wird im Rahmen des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts gefördert. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

❸ Zum Zeitpunkt der Überprüfung, spätestens vier Monate nach dem Erstellen des Förderplans, entscheiden die KLP und die SHP aufgrund ihrer Einschätzung der Leistungsentwicklung, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

❹ Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen kontaktiert und allenfalls beratend hinzugezogen. Vor dem schulischen Standortgespräch wird eruiert, was die Schülerin, den Schüler am Ausschöpfen ihrer, seiner kognitiven Fähigkeit hindert. Bei Vermutung einer Lernbehinderung⁵ ist der Beizug des SPD notwendig.

❺ Das schulische Standortgespräch (SSG) ist ein Verfahren, bei welchem alle Beteiligten einbezogen werden (KLP, Erziehungsberechtigte, SHP, in der Regel Schülerin, Schüler, in der Regel weitere Fachpersonen, bei Bedarf Schulsozialarbeit, Schulleitung). Das Verfahren hat zum Ziel, Fördermassnahmen festzulegen und das Vorgehen und die Zuständigkeiten zu klären. In der Regel lädt die KLP zum ersten Gespräch ein. Insbesondere bei Uneinigkeit oder Unsicherheit kann die Schulleitung beigezogen werden.

❻ Als Produkt des SSG wird ein Beschlussprotokoll verfasst. Es beinhaltet die zentralen Förderziele, die Unter-

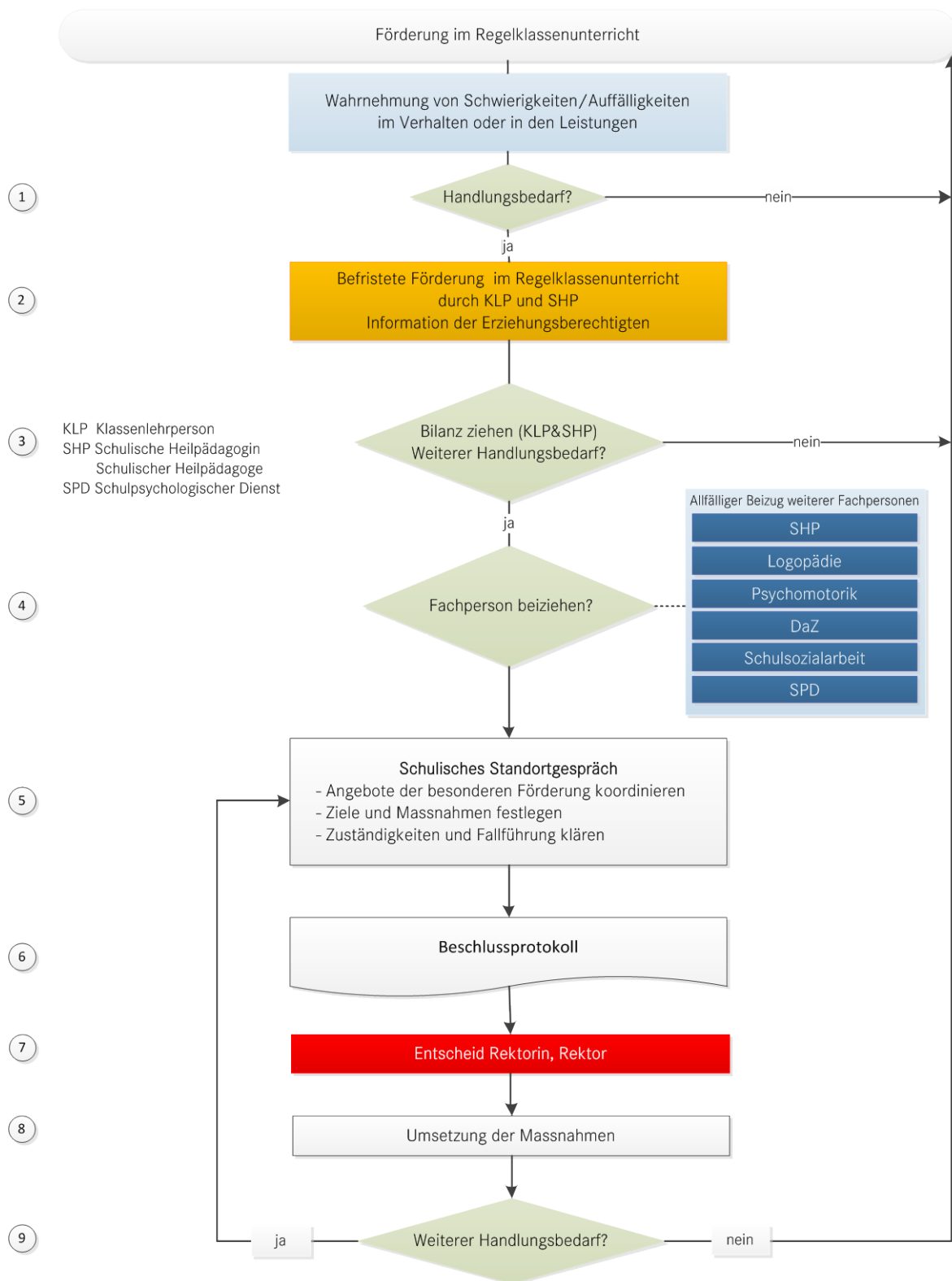
stützungsformen, die Dauer der Fördermassnahmen, die Klärung der Zuständigkeiten und der Fallführung sowie weitere wichtige Gesprächspunkte.

❼ Die Zuständigkeit für Entscheide über die Besondere Förderung liegt bei der Rektorin, beim Rektor. Über laufbahnbestimmende Massnahmen (vgl. Kap. 4.5) entscheidet die Rektorin, der Rektor aufgrund der Stellungnahme des SPD. Die Entscheide sind beschwerdefähig.

❽ Alle Beteiligten gehen gemäss Protokoll des SSG die vereinbarten Ziele an und setzen die dafür nötigen Massnahmen um. In Fächern mit Lernzielanpassungen werden die Leistungen mit einem Lernbericht pro Semester beurteilt.

❾ Die Zielerreichung wird regelmässig (je nach Vereinbarung im Protokoll, in der Regel nach einem halben Jahr) durch die Beteiligten überprüft, allenfalls werden die Fördermassnahmen angepasst oder bei Bedarf ergänzt.

⁵ Eine «Lernbehinderung» meint ein langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz (IQ 70 bis 85) einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt.



Angebote der Besonderen Förderung

Im Kapitel 3 werden die Angebote der Besonderen Förderung beschrieben. Massnahmen der Besonderen Förderung, wie z. B. vorübergehende oder überdauernde Lernzielanpassungen werden im Kapitel 4 erläutert.

2.1. Heilpädagogische Förderung

Die heilpädagogische Förderung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler.

Sie basiert auf einem systemischen Ansatz und im Bewusstsein, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf keine starre und in sich geschlossene Gruppen bilden.

2.1.1. Förderung von Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nicht mehr oder nur teilweise folgen können

Zielgruppe	Die heilpädagogische Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (§ 33 ^{bis} Abs. 1 SchulG), die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nicht mehr oder nur teilweise folgen können (KOSO, S. 13) und bei denen kein Anspruch auf integrative oder separative Sonderschulung ausgewiesen ist.
Grundsatz	Für die heilpädagogische Förderung ist in der Regel die SHP zuständig. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden in erster Linie innerhalb der Regelklasse und in der Gemeinschaft gefördert (§ 33 ^{bis} Abs. 2 SchulG). Die unterschiedlichen Lern- und Sozialisationsvoraussetzungen werden bestmöglich berücksichtigt. Grundlage dafür ist eine Pädagogik der Vielfalt mit einem umfassenden Förderverständnis für heterogene Klassen.
Arbeitsformen	Die SHP arbeitet zusammen mit der KLP im gemeinsam verantworteten Unterricht. Sie plant bei Bedarf spezielle Fördermassnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Begleitung nicht mehr oder nur teilweise folgen können. Dabei ist die Klasse der erste Förderort für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Situativ kann die Besondere Förderung einzeln oder in Gruppen innerhalb oder ausserhalb des Klassenunterrichts erfolgen. Sie liegt in der Verantwortung der SHP. Die SHP - unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche, bei denen nachweislich grosse Schwierigkeiten in den Fach-, Lern-, Sozial- und/oder Selbstkompetenzen festgestellt werden. - übernimmt die Koordination der Massnahmen (gegebenenfalls bei Schülerinnen und Schülern mit Lernzielanpassungen mit weiteren Fachpersonen). - überprüft periodisch (in der Regel halbjährlich) die Wirkung der Fördermassnahmen in Zusammenarbeit mit der Lehrperson. - erstellt in Zusammenarbeit mit der KLP den Lernbericht im Zeugnis. - leitet bei Bedarf und in Absprache mit anderen involvierten Fachpersonen weitere Massnahmen ein. - unterstützt die Lehrperson in der Umsetzung des integrativen Unterrichts bezüglich der inneren Differenzierung (methodisch, didaktisch, pädagogisch).
Hinweis	Die heilpädagogische Förderung richtet sich auch an alle Schülerinnen und Schüler und an das System Klasse als Ganzes. Die Schulleitung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen, ob es für die Schule sinnvoll ist, einen Grundsockel an Zeiteinheiten für die heilpädagogische Förderung in allen Klassen - mit gleichzeitiger flexibler und bedarfsgerechter Zuteilung des übrigen Pensums - zu sprechen.
Weitere Angaben	Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung (Kapitel 7 ⁶)

⁶ Die Kapitelangabe bezieht sich auf die «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung».

2.1.2. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen

Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die zusätzlich zum Regelunterricht besondere Unterstützung brauchen (§ 33 ^{bis} Abs. 1 SchulG).
Grundsatz	Die Förderung von Begabungen aller Schülerinnen und Schüler ist ein Grundauftrag der Schule (§ 3 SchulG). Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen ist Teil der integrativen Schulungsform. Sie erfolgt in der Regel innerhalb des Regelunterrichts oder auf der Ebene der Schule, des Schulhauses mit Beizug der SHP (§ 33^{bis} Abs. 2 SchulG). Für die Umsetzung der Massnahmen ist in der Regel die SHP zuständig.
Arbeitsformen	Mögliche Massnahmen innerhalb des Klassenunterrichts: - Straffen des Lernstoffes (Compacting) - Anreichernde Angebote (Enrichment) Reichen beide Massnahmen zur Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern auf der Klassenebene nicht mehr aus, sind klassenexterne Massnahmen innerhalb des Schulhauses, der Schulgemeinde oder gemeindeübergreifend zu prüfen. Mögliche Massnahmen innerhalb der Schulgemeinde: - Früherer Eintritt in den obligatorischen Kindergarten - Zeitlich begrenzte Angebote ausserhalb der Klasse (Pull Out-Gruppen) - Wahlangebote - Teilunterricht in einer höheren Klasse oder Besuch eines ausserschulischen Angebots während der regulären Unterrichtszeit - Klassen überspringen mit Begleitung durch die SHP oder durch eine Fachperson Begabtenförderung - Mentorat Wenn insbesondere bei einer Kumulation von Hochbegabung mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen, u. a. (KOSO, S. 19) auf der Ebene der Schulgemeinde oder gemeindeübergreifend keine angemessene Förderung möglich ist, können verstärkte Massnahmen (Sonderschulung, § 34 SchulG) durch ein sonderpädagogisches Zentrum (vgl. KOSO, S. 15 ff.) durch den SPD geprüft und beantragt werden⁷.
Hinweis	Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen ist Teil der heilpädagogischen Förderung. Die Gemeinde kann prüfen, ob für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen explizit Zeiteinheiten innerhalb der heilpädagogischen Förderung vorzusehen sind. Insbesondere für die Umsetzung von Massnahmen ausserhalb des Klassenunterrichts können SHP oder Lehrpersonen mit einer spezifischen Weiterbildung im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung eingesetzt werden.
Weitere Angaben	Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen (Kapitel 8) Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung (Kapitel 7⁸)

⁷ Eine allfällige Mitfinanzierung von verstärkten Massnahmen durch ein sonderpädagogisches Zentrum kann vom SPD nur beantragt werden, wenn alle Massnahmen vor Ort ausgeschöpft sind und diese nicht ausreichen. Eine Abklärung durch den SPD ist nur möglich, wenn die Schülerin, der Schüler noch die gemeindliche Schule besucht.

⁸ Die Kapitelangabe bezieht sich auf die «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung».

2.2. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache

Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die eine nicht deutsche Erstsprache sprechen und erhebliche Verständnis- und Ausdrucksschwierigkeiten haben.
Grundsatz	Der DaZ-Unterricht befähigt Schülerinnen und Schüler einer nichtdeutschen Erstsprache in zunehmendem Masse zur Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse. Für die Sprachstandserfassung und die Zielerreichung im DaZ-Unterricht, in der DaZ-Klasse, im DaZ-Anfangs- und DaZ-Aufbauunterricht ist die DaZ-Lehrperson zuständig.
Arbeitsformen	Es sind folgende Unterrichtsformen möglich: - Kindergarten: DaZ-Unterricht (integrativ oder separativ) - Primarstufe bis Sekundarstufe I: DaZ-Klasse, DaZ-Anfangs- und DaZ-Aufbauunterricht (integrativ oder separativ)
Weitere Angaben	Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) (Kapitel 9 ⁹)

2.3. Besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug

Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wegen schulischer Lücken in einer Fremdsprache, die durch den Zuzug aus Kantonen mit fehlendem oder später einsetzendem Fremdsprachenunterricht bestehen, sodass die Anschlussfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.
Grundsatz	Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des obligatorischen Unterrichts im Fremdsprachenunterricht individuell gefördert. Diese zeitlich beschränkte Massnahme befähigt die Schülerinnen und Schüler in zunehmendem Masse zur Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse. In der Regel ist die Fremdsprachenlehrperson für die Förderung zuständig. Sie wird von der SHP nach Möglichkeit in der Umsetzung eines integrativen Unterrichts bezüglich der inneren Differenzierung unterstützt.
Arbeitsformen	Die Unterstützung erfolgt in erster Linie auf Ebene der Klasse sowie klassen- oder stufenübergreifend. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne bzw. mit zu wenigen Vorkenntnissen erfolgt in der Regel während des betroffenen Fremdsprachenunterrichts. Die Gefässe der individuellen Förderung können zusätzlich genutzt werden. Zugezogene Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können zudem im Rahmen eines Liftkurses gefördert werden. Die Schülerin, der Schüler wird beim Erlernen der Sprache durch die Fremdsprachenlehrperson adäquat unterstützt. Sie, er erhält notwendige und geeignete Unterrichtsmittel und wird zum Selbststudium angeleitet. Die Fortschritte werden überprüft. Als Richtziel gilt, dass Schülerinnen und Schüler mit fehlendem oder später eingesetztem Fremdsprachenunterricht in einem Schuljahr die Basisziele von maximal zwei Schuljahren erreichen.

⁹ Die Kapitelangabe bezieht sich auf die «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung».

2.4. Logopädie

Zielgruppe	Logopädische Massnahmen wenden sich an Kinder und Jugendliche, deren sprachliche Kommunikationsfähigkeiten derart beeinträchtigt oder verzögert sind, dass eine Einschränkung der persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung die Folge sein wird. Die Auswirkungen betreffen die gesprochene und geschriebene Sprache (KOSO, S. 10).
Grundsatz	Der logopädische Dienst ist zuständig für die Prävention, Erfassung, Diagnostik, Beratung und Therapie. Die logopädische Therapie soll zu einer Optimierung der sprachlichen Möglichkeiten sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Bereich und zur adäquaten Bewältigung kommunikativer Lebensanforderungen führen. Die Logopädin ist für den Therapieprozess und die Überprüfung der Ziele verantwortlich.
Therapie- und Arbeitsformen	Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Therapie einzeln oder in Gruppen. Die Therapie erfolgt aufgrund einer logopädischen Abklärung. Die Ziele und das Vorgehen werden je nach Störungsbild und Schweregrad der Sprachstörung im SSG mit allen Beteiligten oder im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten besprochen und festgelegt. Je nach Indikation werden nebst der Arbeit an der Sprache auch in anderen Bereichen Ziele gesetzt: Aufbau des Vertrauens/Selbstvertrauens, Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit u. a. Die Logopädin übt die therapeutische Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen aus. Für Schülerinnen und Schüler mit schweren und überdauernden Sprachstörungen, die bereits eine intensive Therapie über eine längere Zeit vor Ort erhalten haben und es absehbar ist, dass diese Unterstützung unzureichend ist, können verstärkte Massnahmen (Sonderschulung, § 34 SchulG) geprüft werden.
Weitere Angaben	Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für die Logopädie (Kapitel 10 ¹⁰)

¹⁰ Die Kapitelangabe bezieht sich auf die «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung».

2.5. Psychomotoriktherapie

Zielgruppe	Die Psychomotoriktherapie wendet sich an Kinder und Jugendliche, welche in ihren Bewegungs- und/oder Beziehungskompetenzen beeinträchtigt sind, sodass die persönliche, motorische und schulische Entwicklung eingeschränkt ist.
Grundsatz	Die Therapiestelle für Psychomotorik ist zuständig für die Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie. Kinder und Jugendliche können in der Psychomotoriktherapie im geschützten Rahmen im Therapieraum in einem auf sie abgestimmten Prozess über die Körperwahrnehmung ihre Selbst- und Bewegungskompetenzen qualitativ verbessern und die Handlungsfähigkeiten erweitern. Die PMT ist für den Therapieprozess und die Überprüfung der Ziele verantwortlich.
Therapie- und Arbeitsformen	Die PMT arbeitet sowohl mit dem Kind wie auch im System (Erziehungsberechtigte, Schule, antragsstellende Fachpersonen usw.), wobei die therapeutische Beziehung zwischen der Therapeutin, dem Therapeuten und dem Kind die Grundlage bildet. Die Therapie findet einzeln oder in Gruppen statt. Die Form, Gestaltung sowie Dauer einer Therapie richten sich nach dem Entwicklungsprozess des Kindes und seiner Situation. Die Ziele und das Vorgehen werden im SSG mit allen Beteiligten besprochen und festgelegt. Die PMT kann bei Bedarf von Lehrpersonen, SHP sowie anderen Fachpersonen für die Beratung in grafomotorischen Bereichen für die ganze Klasse, individuell für die Beobachtung einzelner Schülerinnen und Schüler oder für Fallbesprechungen beigezogen werden. Bestehen Unsicherheiten bei geplanten psychomotorischen Massnahmen, kann die PMT im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten einen Schulbesuch zur Beobachtung des Kindes machen mit dem Ziel, den Lehrpersonen und SHP sowie auch den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung abzugeben. Die PMT übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und anderen Fachpersonen aus. Anmeldende oder antragsstellende Fachpersonen sind Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, der SPD oder der Ambulante psychiatrische Dienst für Kinder und Jugendliche (APD-KJ).
Weitere Angaben	Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für die Psychomotoriktherapie (Kapitel 11 ¹¹)

¹¹ Die Kapitelangabe bezieht sich auf die «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung».

2.6. Kleinklassen

Gemeinden können KKbF und KKtS führen (§ 12 Abs. 1 Bst. c und d in Verbindung mit § 33^{bis} Abs. 2 SchulG). Die Stundentafel richtet sich nach der jeweiligen Klasse. Die Pensen für KK stammen aus den Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot (KOSO, S. 10). Lehrpersonen von KK verfügen über eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Ausbildung (§ 23 Abs. 2 SchulV) als SHP. Stehen nicht genügend Bewerbende mit entsprechendem Diplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur gemäss § 23b SchulV eine befristete Lehrbewilligung erteilen.

3. Lernzielanpassungen, Dispensation, Repetition und Notengebung

3.1. Vorbemerkung

Kapitel 4.3 und 4.4 stützen sich auf die rechtlichen Grundlagen zum Thema «Lernzielanpassungen» (SchulR § 6a) sowie auf die neue Definition von «laufbahnbestimmende Massnahmen» (SchulR § 6b). Im Anhang 1, S. 17 werden die Möglichkeiten der Lernzielanpassungen tabellarisch dargestellt.

3.2. Allgemeines

Die Schule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler anzuleiten und zu unterstützen, damit sie die Lernziele, wenn auch mit unterschiedlichem Erfüllungsgrad, erreichen können. Die auf den Lehrplänen basierenden Lernziele gelten grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler. Die Beurteilung im Zeugnis mit Noten bezieht sich auf die Lernziele des Lehrplans.

Lernzielanpassungen sind *eine* mögliche Massnahme der Besonderen Förderung (§ 6a Abs. 1 Reglement zum SchulG¹²). Sowohl Lernzielanpassungen wie auch ein Verzicht auf die Beurteilung im Zeugnis mit Noten können weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn und die spätere Eingliederung in das Erwerbsleben haben und müssen deshalb gut begründet sein.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet über den Verzicht von einer Beurteilung im Zeugnis mit Noten (§ 5 Promotionsreglement). Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen aufgrund einer Lernzielanpassung im Zeugnis nicht sinnvoll mit Noten beurteilt werden können, werden im betroffenen Fach bzw. in den betroffenen Fächern oder in den überfachlichen Lernzielen mit einem Lernbericht beurteilt (§ 5 Abs. 5 Promotionsreglement). Das Vorliegen eines Lernberichts sowie die Begründung des Verzichts auf eine Beurteilung mit Noten werden in der Zeugnisrubrik «Bemerkungen» vermerkt (§ 6 Promotionsreglement).

3.3. Vorübergehende Lernzielanpassungen

Voraussetzung für vorübergehende Lernzielanpassungen ist, dass nach Ablauf der Befristung die Lernziele voraussichtlich wieder erreicht werden können. Im Rahmen des

SSG werden die Lernzielanpassungen, die Massnahmen, die Zuständigkeit sowie die Dauer bis zur Überprüfung der Ziele und Massnahmen festgelegt. Vorübergehende Lernzielanpassungen können in der Regel für maximal zwei Jahre aufgrund folgender Gründe angeordnet werden:

- a) in einem Fach oder mehreren Fächern:
 - als Folge besonderer Ereignisse
 - bei Schülerinnen und Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen
 - bei Schülerinnen und Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.
- b) in mehreren Fächern:
 - bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen. Hierfür ist eine Stellungnahme des SPD notwendig.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet über vorübergehende Lernzielanpassungen nach Anhören der Beteiligten (Lehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, evtl. Schülerin, Schüler, nach Bedarf weitere Fachpersonen) und einen Verzicht der Beurteilung im Zeugnis mit Noten gemäss § 5 des Promotionsreglements.

Für das betroffene Fach wird, anstelle der Noten im Zeugnis, ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen im Zeugnis der Vermerk «Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht» eingetragen.

3.3.1. Vorübergehende Lernzielanpassungen als Folge besonderer Ereignisse

Eine ungenügende Zielerreichung in einem oder mehreren Fächern bedeutet nicht automatisch, dass die Zielsetzungen des Lehrplans angepasst werden müssen. Es kann sich im Rahmen der Förderung durch die KLP und die SHP im Regelunterricht (vgl. Punkt 2, S. 7, allgemeiner Ablauf der Besonderen Förderung) aber zeigen, dass vorübergehende Lernzielanpassungen als Folge besonderer Ereignisse sinnvoll sind.

Mit «besonderen Ereignissen» sind zum einen auf das Umfeld des Kindes bezogene, systembezogene Faktoren (bspw. Todesfall, Trennung etc.), zum anderen kindbezogene Faktoren (bspw. Krankheit, Unfall) gemeint.

Bei vorübergehenden Lernzielanpassungen wird im Zeugnis für die betroffenen Fächer ein Lernbericht erstellt. Unter Bemerkungen im Zeugnis wird der Vermerk «Keine

¹² BGS 412.112

Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht» eingetragen.

3.3.2. Vorübergehende Lernzielanpassungen im Fremdsprachenunterricht als Folge eines Wohnortswechsels

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Lücke wegen fehlenden oder später einsetzenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug haben, ist eine vorübergehende Lernzielanpassung angezeigt, wenn die Anschlussfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet über einen Verzicht der Beurteilung im Zeugnis mit Noten bei Schülerinnen und Schülern, deren schulische Leistung im Fremdsprachenunterricht wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts nicht sinnvoll bewertet werden kann.

Anstelle der Noten wird ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen der Vermerk «Keine Beurteilung wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug, Lernbericht» eingetragen.

3.3.3. Vorübergehende Lernzielanpassungen bei Schülerinnen und Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen

Gemäss § 5 des Promotionsreglements werden Schülerinnen und Schüler mit DaZ, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt. Anstelle der Noten wird ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen der Vermerk «Keine Beurteilung wegen ungenügender Deutschkenntnisse, Lernbericht» eingetragen.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet über vorübergehende Lernzielanpassungen nach Anhören der Beteiligten (Lehrperson, DaZ-Lehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, evtl. Schülerin, Schüler, nach Bedarf weitere Fachpersonen) und einen Verzicht der Beurteilung im Zeugnis mit Noten gemäss § 5 des Promotionsreglements.

3.3.4. Vorübergehende Lernzielanpassungen bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen

Es gibt gelegentlich Schülerinnen und Schüler, bei denen sich im Moment keine eindeutige Lernbehinderung, welche überdauernde Lernzielanpassungen in mehreren Fächern zur Folge hätte, feststellen lässt, obschon ein er-

hebliches Schulleistungsversagen vorliegt. Der Entwicklungsverlauf dieser Schülerinnen und Schüler ist meist in einem Mass unklar, dass eine erneute Beurteilung, in der Regel nach zwei Jahren, erforderlich ist. In dieser Zeit sollen die Lernziele in mehreren Fächern vorübergehend angepasst werden können.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme des SPD über vorübergehende Lernzielanpassungen in mehreren Fächern nach Anhören der Beteiligten (Lehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, evtl. Schülerin, Schüler, nach Bedarf weitere Fachpersonen) und einen Verzicht der Beurteilung im Zeugnis mit Noten gemäss § 5 des Promotionsreglements.

3.4. Überdauernde Lernzielanpassungen

Werden die Lernziele nach einer länger dauernden Förderperiode deutlich nicht erreicht und ist davon auszugehen, dass dies auch künftig der Fall sein wird, muss die Frage einer überdauernden Lernzielanpassung in einem oder mehreren Fächern geklärt werden.

Sofern keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen, mit Ausnahme bei Vorliegen einer schweren Lese-Rechtschreib-Störung, in maximal zwei Fächern vorgenommen werden. In sehr seltenen Fällen können bei Vorliegen einer schweren LRS in allen Sprachfächern überdauernde Lernzielanpassungen vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen kann es auch sinnvoll sein, Lernziele in den Lern-, Sozial- oder Selbstkompetenzen anzupassen. Anstelle der Beurteilung im Zeugnis wird ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen der Vermerk «Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht» eingetragen.

Eine Schülerin, ein Schüler gilt immer noch als Regelklassenschülerin, Regelklassenschüler, auch wenn die Lernziele überdauernd in ein bis zwei Fächern, beziehungsweise bei Vorliegen einer LRS in drei Fächern, angepasst wurden.

Über überdauernde Lernzielanpassungen entscheidet die Rektorin, der Rektor nach Anhören der Beteiligten (Lehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, evtl. Schülerin, Schüler, nach Bedarf weitere Fachpersonen).

3.5. Laufbahnbestimmende Massnahmen

Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.

Die Rektorin, der Rektor entscheidet über überdauernde Lernzielanpassungen, welche im Sinne dieser Regelung laufbahnbestimmend sind, gestützt auf eine Stellungnahme des SPD.

Bei überdauernden Lernzielanpassungen wird anstelle der Notenbeurteilung im Zeugnis ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen der Vermerk «Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht» eingetragen. Im SSG werden die Lernzielanpassungen und Massnahmen, die Zuständigkeit sowie die Dauer bis zur Überprüfung der Ziele und Massnahmen protokolliert (§ 6c Reglement zum SchulG). Eine überdauernde Lernzielanpassung kann in Ausnahmesituationen zur Entlastung der Schülerin, des Schülers bis zu einer Fächerdispensation führen (§ 6a Abs. 4 Reglement zum SchulG). In diesem Fall wird im Zeugnis unter Bemerkungen der Vermerk «Dispensation in ...» eingetragen.

In Ausnahmefällen kann es auch sinnvoll sein, Lernziele in den Lern-, Sozial- oder Selbstkompetenzen anzupassen. Anstelle der Beurteilung im Zeugnis wird ein Lernbericht erstellt und unter Bemerkungen der Vermerk «Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht» eingetragen.

3.6. Ersatzangebot auf der Sekundarstufe I

Für die Sekundarstufe I sind gemäss Stundentafel für Schülerinnen und Schüler der Werk- und der Realschule mit grossen Schwierigkeiten in Fremdsprachen in den Fächern Französisch und/oder Englisch Ersatzangebote möglich. Über das Ersatzangebot entscheidet die Rektorin, der Rektor nach Anhören der Beteiligten (Lehrperson, SHP, Erziehungsberechtigte, evtl. Schülerin, Schüler, weitere Fachpersonen) (§ 33^{bis} Abs. 4 SchulG).

3.6.1. Verzicht auf eine Beurteilung im Zeugnis bei Teilleistungsstörungen

In begründeten Fällen entscheidet die Rektorin, der Rektor, ob in einem oder mehreren Fächern auf die Beurtei-

lung im Zeugnis mit Noten verzichtet werden kann (Promotionsreglement § 5 Abs. 1).

Liegt eine ausgewiesene, spezifische Teilleistungsstörung im Bereich Rechnen, Lesen, Schreiben oder einer schwerwiegenden Sprachstörung vor, handelt es sich meist um Schwierigkeiten, die überdauernde Lernzielanpassungen notwendig machen.

Im Rahmen einer ausgewiesenen, spezifischen Teilleistungsstörung muss individuell geprüft werden, ob für die betroffene Schülerin, den betroffenen Schüler die Notengebung in den Sprachfächern oder in der Mathematik möglich ist. Sofern nur in einzelnen Teilbereichen (z. B. Rechtschreibung) auf die Notengebung verzichtet wird und trotzdem eine Note im Zeugnis gesetzt werden kann, muss dieser Vorgang nicht vom Rektor bzw. von der Rektorin bewilligt werden. Der Entscheid wird in Zusammenarbeit zwischen der KLP, der Logopädin und der SHP gefällt und im Rahmen des SSG protokolliert.

Werden für die Zeugnisnote einzelne Teilbereiche (z. B. Rechtschreibung) nicht berücksichtigt oder weniger gewichtet, wird dies im Zeugnis unter Bemerkungen notiert. Dabei wird die Note mit einem «*» gekennzeichnet und unter Bemerkungen einer der folgende Textbausteine eingefügt: «Anpassung der Beurteilungsbereiche wegen Lese-Rechtschreib-Störung» oder «Anpassung der Beurteilungsbereiche wegen Dyskalkulie».

Weitere Informationen zu Auswirkungen einer Teilleistungsstörung im Lesen und Schreiben auf die Notengebung sind zu finden unter www.zg.ch. Suchbegriff: Teilleistungsstörung.

3.7. Repetition und Rückversetzung

Grundsätzlich steigen alle Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse. Die Repetition einer Klasse ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist, dass die Repetition von der KLP und der SHP in der Gesamtbeurteilung unter dem Aspekt der bestmöglichen ganzheitlichen Förderung und Entwicklung als sinnvoll erachtet wird.

Über eine Rückversetzung während des Schuljahres entscheidet die Rektorin, der Rektor auf Antrag der KLP, über eine Repetition auf Antrag der beteiligten Lehrpersonen (§ 8 Abs. 2 und 3 und § 25 Promotionsreglement).

4. Das schulische Standortgespräch

Das SSG ist ein Instrument, welches hilft, Beobachtungen von verschiedenen Personen systematisch zu sammeln, komplexe Situationen dadurch besser zu analysieren sowie Massnahmen und nächste Schritte gemeinsam mit allen Betroffenen festzulegen. Ein erstes SSG findet statt, wenn auch nach spätestens vier Monaten mit den von der KLP und der SHP umgesetzten Massnahmen im Regelunterricht die erwarteten Ziele nicht erreicht werden konnten.

Das Kurzprotokoll des SSG wird in allen gemeindlichen Schulen verbindlich eingesetzt (§ 6c Reglement zum SchulG). Der Einsatz der vorbereitenden Gesprächsformulare ist freiwillig. Die Schulleitungen stellen ein einheitliches Vorgehen betreffend Einsatz der ergänzenden Formulare in den Schulen sicher.

Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5. Lernbericht

In begründeten Fällen (§ 5 Promotionsreglement) kann in einem oder mehreren Fächern oder bei den überfachlichen Lernzielen auf eine Beurteilung im Zeugnis verzichtet werden. Die Erziehungsberechtigten werden dann in Form eines Lernberichts über den Lernerfolg des Kindes informiert. Der Lernbericht enthält die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Das Formular zum Lernbericht ist im LehrerOffice integriert. Die Vorlage ist für alle gemeindlichen Schulen verbindlich.

6. Datenschutz

Neben den Regelungen im Datenschutzgesetz gelten die Bestimmungen im SchulG § 23a. Danach gilt, dass administrative Daten von Schülerinnen und Schülern zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden können, soweit diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Tatsache des Besuchs von Logopädie oder Psychomotoriktherapien, von Abklärungen beim SPD sowie Angaben zum Inhalt der Therapien können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Anhang 1

Übersicht Möglichkeiten von Lernzielanpassungen

	Vorübergehende Lernzielanpassungen				Überdauernde Lernzielanpassungen		
Erreichung Lernziele	Lernziele sollten innerhalb von zwei Jahren wieder erreicht werden können.				Lernziele werden nicht erreicht und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.		
Gründe	als Folge besonderer Ereignisse	bei ungenügenden Deutschkenntnissen	bei fehlendem Fremdsprachunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug	bei Beeinträchtigungen im Lernen	Teilleistungsstörung		Lernbehinderung (laufbahnbestimmende Massnahme)
Anzahl lernzielangepasster Fächer	1 oder >1			>2	1-2	bei Vorliegen einer schweren LRS (selten) max. 3	>2
Einbezug von SPD	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig	notwendig	nicht notwendig		notwendig
Max. Dauer	2 Jahre				überdauernd		
Vorliegende Dokumentation	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Stellungnahme SPD Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Beschlussprotokoll SSG	Stellungnahme SPD Beschlussprotokoll SSG
Entscheid betr. Massnahmen bes. Förderung	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor
Entscheid betr. Verzicht auf Zeugnisnoten	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor	Rektorin, Rektor
Textbaustein im Zeugnis unter Bemerkungen	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen ungenügender Deutschkenntnisse, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen fehlenden Fremdsprachenunterrichts vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht	Keine Beurteilung wegen angepasster Lernziele, Lernbericht
Fachdispensation möglich?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	möglich im Ausnahmefall
Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Schultyp/Schulart im Zeugnis	PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	DaZ-Anfangsunterricht: PS: bei separativer DaZ-Klasse: Kleinklasse PS: bei integrativem DaZ-Unterricht: in Regelklasse integriert Sek I: : Real- oder Sekundarschule DaZ-Aufbauunterricht: PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: Regelklasse Sek I: Real- oder Sekundarschule	PS: «Kleinklasse» oder «in Regelklasse integriert» Sek I: «Werkschule» oder «in Realschule integriert»
Beurteilung der lernzielangepassten Fächer durch	Lernbericht/-berichte	Lernbericht/-berichte	Lernbericht	Lernberichte	Lernbericht/-berichte	Lernberichte	Lernberichte

Anhang 2

Zuständigkeiten der involvierten Personen im Überblick

Rechtliche Grundlage	Was	Wer						
Reglement zum SchulG § 6c	Schulisches Standortgespräch	Eltern, Klassenlehrperson, SHP, bei Bedarf Schulleiterin/Schulleiter, Rektorin/Rektor, weitere Fachpersonen, Schülerin/Schüler						
		KLP	SHP	SSG	R	SPD	DaZ	Logo
	Temporäre Unterstützung im Regelunterricht ohne LZA	X	X					
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1	Vorübergehende Lernzielanpassungen als Folge besonderer Ereignisse	X	X	X	E			b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2	Vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund ungenügender Deutschkenntnisse	X	b. B.	X	E		X	b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 3	Vorübergehende Lernzielanpassungen bei fehlendem Fremdsprachenunterricht vor Wohnsitznahme im Kanton Zug	X		X	E			
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	Vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund Beeinträchtigungen im Lernen	X	X	X	E	S		b. B.
Reglement zum SchulG § 6a Abs. 3a	Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder zwei Fächern (ausnahmsweise max. 3 bei schwerer LRS)	X	X	X	E			b. B.
Reglement zum SchulG § 6b Abs. 1	Laufbahnbestimmende Massnahmen	X	X	X	E	S		b. B.
Promotionsreglement § 8 Abs. 2, § 25 Abs. 1	Repetition (Primar- und Sekundarstufe I) und Rückversetzung (Primarstufe)	X	X	X	E			b. B.

X zuständig
 E Entscheid
 S Stellungnahme
 b. B. bei Bedarf

© 2016

Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/unterricht